

SONNE Satzung

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 1.

Die politische Partei führt den Namen: SONNE . Kurzbezeichnung ist: SONNE .
Parteifarbe ist: Sonnengold. Sitz ist Wien. Ort der Tätigkeit ist Österreich und die Welt.

Zweck

§ 2.

Der Zweck von SONNE ist natürlich selbstbestimmt leben in Österreich verfasst als naturbeschaffene freie Friedensgemeinschaft aus gleichem Naturrecht aller Völker.

Organe

§ 3.

Die Organe sind die geschäftsführenden Sprecher, die Sprecherversammlung, die Landversammlung, die Freiversammlung und das Schiedsgericht. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtergleichberechtigt zu verstehen.

Geschäftsführende Sprecher (Leitung)

§ 4.

Die geschäftsführenden Sprecher führen einvernehmlich die Geschäfte und Tätigkeit von SONNE. Jeder geschäftsführende Sprecher ist alleinvertretungsbefugt. Die gemeinnützigen Mittel sind Organtätigkeit, Zutun und Zuwendung.

Sprecherversammlung (Aufsicht)

§ 5.

Die Sprecherversammlung ist zur einvernehmlichen Gestaltung der Tätigkeit, Vermögensangelegenheiten und Jahresabschluss, Satzung und geschäftsführende Sprecherbestellung von SONNE durch einen geschäftsführenden Sprecher einzuberufen.

Landversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 6.

Die Landversammlung ist die Mitgliederversammlung zur Gestaltung der örtlichen

und sachlichen Tätigkeit sowie Sprecherwahl von SONNE von einem geschäftsführenden Sprecher einzuberufen.

Freiversammlung

§ 7.

Die Freiversammlung ist jederzeit zum Gesellschaftsdiskurs von einem geschäftsführenden Sprecher öffentlich auszurufen.

Mitglieder (Mitglieder Rechte & Pflichten)

§ 8.

(1) Die Mitglieder bekennen sich zum Zweck von SONNE fördern die Tätigkeit durch Zuspruch und Zutun sowie nehmen an der Landversammlung und Freiversammlung teil.

(2) Jederzeit ist die sofortige Aufkündigung der Mitgliedschaft schriftlich zu erklären. Zuwiderhandeln des Zwecks und Schädigung von SONNE bedingt sofort die durch einen geschäftsführenden Sprecher schriftlich zu erklärende Verwirkung der Mitgliedschaft.

Schiedsgericht

§ 9.

Das Schiedsgericht schlichtet Streitigkeiten innerhalb von SONNE nach Österreichischem Recht am Ort des Sitzes von SONNE. Jede Streitpartei beruft innerhalb eines Monats einen Vertrauten als Schiedsrichter, sodann ist innerhalb eines halben Jahrs ein Schiedsurteil zu erlangen.

Gliederung

§ 10.

Die performative Gliederung sind geschäftsführende Sprecher, Sprecherversammlung, Landversammlung und Freiversammlung.

Auflösung

§ 11.

Die Auflösung auf Beschluss der Sprecherversammlung ist durch die geschäftsführenden Sprecher abzuwickeln. Das verbleibende Vermögen ist gemeinnützig weitestgehend nach dem Zweck von SONNE zu verwenden.